



Bezirksregierung Münster

Gartenstraße 27, 45699 Herten

Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid

500-53.0090/17/8.1.1.1

03. Mai 2018

**AGR mbH
Im Emscherbruch 11
45699 Herten**

Änderung des Abfallzwischenlagers mit Arbeitsbereichen des RZR Herten

Inhaltsverzeichnis

I. Tenor.....	3
II. Antragsumfang / Anlagedaten.....	3
III. Nebenbestimmungen	7
III.1 Allgemeine Festlegungen.....	7
III.2 Festlegungen zum Baurecht und zum vorbeugenden Brandschutz.....	7
III.3 Festlegungen zum Immissionsschutz und zum Störfallrecht	8
III.4 Festlegungen zum Arbeitsschutz	9
III.5 Festlegungen zum Gewässerschutz	9
III.6 Festlegungen zur Abfallwirtschaft	9
III.7 Festlegungen zum Bodenschutz	9
III.8 Festlegungen zum Natur- und Artenschutz	9
IV. Hinweise.....	9
IV.1 Hinweise zum Immissionsschutz.....	9
IV.2 Hinweis zum Baurecht	11
V. Begründung.....	11
V.1 Sachverhalt.....	11
V.2 Ablauf des Genehmigungsverfahrens	11
V.3 Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen	13
V.4 Rechtliche Begründung der Entscheidung	16
VI. Kostenentscheidung.....	16
VII. Rechtsbehelfsbelehrung	18
Anhang I Inhaltsverzeichnis der Antragsunterlagen.....	19
Anhang II Zitierte Vorschriften	22

I. Tenor

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit wird Ihnen gemäß §§ 6 und 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz¹ (BImSchG), in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und den Nrn. 8.1.1.1 und 8.1.1.3 Verfahrensart G des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV), die

Genehmigung

erteilt, auf dem Grundstück in 45699 Herten, Im Emscherbruch 11 (Gemarkung Herten, Flur 96, Flurstücke 24, 25 und 36) das Abfallzwischenlager mit Arbeitsbereichen² des RZR Herten zu ändern und geändert zu betreiben.

Diese Genehmigung wird nach Maßgabe der im Anhang I aufgeführten Antragsunterlagen erteilt, soweit in den Nebenbestimmungen keine abweichenden Regelungen getroffen sind.

Eingeschlossene Entscheidungen:

- Erlaubnis gemäß § 18 der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)

II. Antragsumfang / Anlagedaten

Antragsumfang

Der Entscheidung liegen die mit Schnur und Siegel gebundenen Antragsunterlagen zugrunde. Sie sind im Anhang I zum vorliegenden Bescheid aufgeführt und Bestandteil des Bescheides. Im Einzelnen sind dies folgende Unterlagen:

1. Genehmigungsantrag vom 18.12.2017 mit Unterlagen gemäß dem Inhaltsverzeichnis der Antragsunterlagen.
2. Nachträgliche Unterlagen vom 16.03.2018 zur Richtigstellung redaktioneller Fehler sowie Angabe der Errichtungskosten für das Vorhaben.

Die unter 2. genannten Unterlagen in Form von Anschreiben und Austauschseiten sind in den gebundenen Antragsunterlagen enthalten.

Die Antragsunterlagen enthalten keine Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse.

Nähere Einzelheiten zu den beantragten Änderungen sind unter V.1. "Sachverhalt" aufgeführt.

¹ Fundstellen der zitierten Vorschriften siehe Anhang II

² Genehmigt mit Bescheid vom 08.12.2016, Az.: 500-53.0037/16/8.1.1.1

Anlagedaten:

Die technischen Anlagedaten des Abfallzwischenlagers mit Arbeitsbereichen sowie der Feuerungsanlagen bleiben ebenso unverändert wie die zur Verbrennung zugelassenen Abfallarten³ und Abfallmengen.

Siedlungsmüllverbrennungslinien (SM-Linien)

Feuerungswärmeleistung je SM-Linie	max.	52,1	MW
Zulässige Dampferzeugung der SM-Linien 1 und 2 je Linie	max.	57,5	Mg/h
Zulässige Dampferzeugung der SM-Linien 3 und 4 je Linie	max.	66,0	Mg/h
Abgasvolumenstrom ⁴ der SM-Linien 1 bis 4 jeweils	max.	113.060	m ³ /h
Abfalldurchsatz ⁵ der SM-Linien 1 und 2 jeweils	max.	20	Mg/h
Abfalldurchsatz ⁶ der SM-Linien 3 und 4 jeweils	max.	17,4	Mg/h
Abfalldurchsatz einschließlich desinfizierter Krankenhausabfälle der SM-Linien 1 bis 4 insgesamt	max.	600.000	Mg/a
Bandbreite der Heizwerte des Aufgabemenüs ohne Stützfeuerung bei den SM-Linien 1 und 2 ⁷		5.870 - 18.855	kJ/kg
Auslegungsheizwert der SM-Linien 1 und 2		9.383	kJ/kg
Bandbreite der Heizwerte des Aufgabemenüs ohne Stützfeuerung bei den SM-Linien 3 und 4 ⁸		8.000 - 12.000	kJ/kg
Auslegungsheizwert der SM-Linien 3 und 4		10.800	kJ/kg

³ Die derzeit zur Verbrennung in der SM-Anlage zugelassenen Abfallarten sind im Anhang I des Genehmigungsbescheids vom 08.12.2016, Az. 500-53.0037/16/8.1.1.1 aufgeführt.

⁴ Abgasvolumenstrom im Normzustand (Temperatur 273,15 Kelvin, Druck 101,3 Kilopascal) nach Abzug des Feuchtegehalts an Wasserdampf

⁵ Bei Auslegungsheizwert

⁶ Bei Auslegungsheizwert

⁷ Die einzelnen Abfälle können Heizwerte zwischen 0 und > 40.000 kJ/kg aufweisen

⁸ Die einzelnen Abfälle können Heizwerte zwischen 0 und > 40.000 kJ/kg aufweisen

Höchste Gehalte an Schadstoffen⁹ in
den zur Verbrennung zugelassenen
Abfällen der SM-Linien 1 bis 4

Cl ¹⁰	<	4	Gew.%
F	<	0,2	Gew.%
S	<	3	Gew.%
PCB		50	mg/kg
PCP	<	100	mg/kg
As	<	100	mg/kg
Pb	<	1.000	mg/kg
Cd	<	75	mg/kg
Ni	<	500	mg/kg
Tl	<	10	mg/kg
Hg	<	10	mg/kg

Industriemüllverbrennungslinien (IM-Linien)

Feuerungswärmeleistung je IM-Linie (Spitzenlast) max. 26,75 MW

Zulässige Dampferzeugung je IM-Linie
(Spitzendampferzeugung) max. 27 Mg/h

Abgasvolumenstrom¹¹ je IM-Linie max. 56.276 m³/h

Gesamtdurchsatz an Industrieabfällen
einschließlich Ersatzbrennstoffe¹² und dem
am Standort anfallenden Aktivkoks je IM-Linie 1 bis max. 6 Mg/h

darin sind enthalten:

- Durchsatz an Abfällen aus der
Sonderchargenstation¹³ je Linie max. 3 Mg/h
- Durchsatz an Krankenhausmüll je IM-Linie max. 0,75 Mg/h
- Gesamtdurchsatz an Industrieabfällen¹⁴
in den Nachbrennkammern je IM-Linie max. 2 Mg/h

darin sind enthalten:

- Durchsatz an Abfällen über
die Monochargenstation je IM-Linie max. 1 Mg/h

Durchsatz wässriger Abfälle je IM-Linie max. 1 Mg/h

⁹ Bezogen auf das Verbrennungsmenü

¹⁰ § 6 Abs. 2 der 17. BImSchV bleibt unberührt

¹¹ Abgasvolumenstrom im Normzustand (Temperatur 273,15 Kelvin, Druck 101,3 Kilopascal) nach Abzug des Feuchtegehalts an Wasserdampf

¹² Ersatzbrennstoffe im Sinne der Genehmigung der BR Münster vom 27.02.1998, Az.:56-62.085.00/97/0801.1

¹³ Genehmigt mit Bescheid vom 19.12.2014, Az.: 500-53.0080/14/8.1.1.1

¹⁴ Ausgenommen die Mengen aus dem mit Bescheid vom 10.07.2001 - Az.: 56-62.015.00/00/0801.1 - zugelassenen Einsatz von wässrigen Abfällen in den Nachbrennkammern der IM Linien.

Abfalldurchsatz der IM-Linien 1 und 2 insgesamt	max.	112.056	Mg/a
<u>darin ist enthalten:</u>			
• Einsatz wässriger Abfälle in den Nachbrennkammern der IM-Linien insgesamt	max.	15.000	Mg/a
• Einsatz von Ersatzbrennstoffen in den IM-Linien 1 und 2 insgesamt	max.	16.000	Mg/a
• Einsatz von am Standort anfallendem Aktivkoks	max.	6.000	Mg/a
• Einsatz von Krankenhausabfällen	max.	3.000	Mg/a
Bandbreite der Heizwerte des Aufgabemenüs ohne Stützfeuerung bei den IM-Linien 1 und 2 ¹⁵		8.610 - 40.000	kJ/kg
Auslegungsheizwert der IM-Linien 1 und 2		16.050	kJ/kg
Größte Gehalte an Schadstoffen ¹⁶ in den zur Verbrennung zugelassenen Abfällen			
	Cl	75.000	mg/kg
	F	3.200	mg/kg
	S	19.000	mg/kg
	PCB ¹⁷	200	mg/kg
	PCP	2.000	mg/kg
	As	1.000	mg/kg
	Hg	1.000	mg/kg
	Cd	1.000	mg/kg
	Tl	1.000	mg/kg
	Pb	20.000	mg/kg
	Cr	30.000	mg/kg
	Cr (VI)	10.000	mg/kg
	Co	20.000	mg/kg
	Cu	30.000	mg/kg
	Mn	20.000	mg/kg
	Ni	20.000	mg/kg
	V	10.000	mg/kg
	Sn	20.000	mg/kg

¹⁵ Die einzelnen Abfälle können Heizwerte aufweisen zwischen 0 und > 40.000 kJ/kg

¹⁶ Bezogen auf das Verbrennungsmenü

¹⁷ PCB nach DIN 51527

III. Nebenbestimmungen

Diese Genehmigung ergeht unter folgenden Nebenbestimmungen:

III.1 Allgemeine Festlegungen

- III.1.1 Die Nebenbestimmungen bisher erteilter Genehmigungen gelten sinngemäß weiter, sofern sie nicht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen bzw. durch aktuellere Vorgaben von Verordnungen¹⁸ und Gesetzen erledigt sind und soweit sich aus diesem Bescheid keine Abweichungen ergeben.
- III.1.2 Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Erteilung dieses Bescheides mit dem Betrieb der geänderten Anlage begonnen wurde. Die Frist kann auf Antrag verlängert werden. Der Antrag muss der Genehmigungsbehörde vor Ablauf der Frist vorliegen.
- III.1.3 Dieser Bescheid oder eine Kopie einschließlich der zugehörigen Antragsunterlagen sind bei der Betriebsleitung der Anlage oder ihrer beauftragten Person jederzeit zur Einsichtnahme für die Aufsichtsbehörden bereitzuhalten.
Ferner sind auch die laufenden Prüfberichte der beauftragten Sachverständigen und Gutachter zur Einsichtnahme bereitzuhalten.
- III.1.4 Die Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist der Bezirksregierung Münster - Dezernat 53 - als der zuständigen Überwachungsbehörde mindestens 14 Tage vorher schriftlich mitzuteilen.
- III.1.5 Die von dieser Genehmigung erfassten Anlagenbereiche sind regelmäßig gemäß den einschlägigen technischen Regelwerken und den Vorgaben des Herstellers der jeweiligen technischen Einrichtung zu warten. Diese Wartungen sind zu dokumentieren und auf Verlangen der Bezirksregierung Münster - Dezernat 53 - vorzulegen¹⁹.

III.2 Festlegungen zum Baurecht und zum vorbeugenden Brandschutz

- III.2.1 Der Baubeginn und die abschließende Fertigstellung sind dem Bauordnungsamt rechtzeitig anzuzeigen.
- III.2.2 Mit der Anzeige des Baubeginns ist der Bauaufsichtsbehörde der Bauleiter oder die Bauleiterin zu benennen.
Verfügt sie oder er auf einzelnen Teilgebieten nicht über die erforderliche Sachkunde und Erfahrung, so sind die hierfür herangezogenen Fachbauleiter(innen) ebenfalls zu benennen.

¹⁸ Mit der aktuellen Fassung der 17. BImSchV hat sich zum Beispiel der im Bescheid vom 24.05.1995 unter Nebenbestimmung IV.2.1.2 festgelegte Betriebswert für Staub erledigt (Monatsmittelwert von 8 mg/m³)

¹⁹ Siehe § 21 Abs. 2a) Nr. 3. a) der 9. BImSchV

III.3 Festlegungen zum Immissionsschutz und zum Störfallrecht

III.3.1 Die Nebenbestimmungen III.3.2 und III.3.3 des Genehmigungsbescheids²⁰ vom 08.12.2016 werden hiermit aufgehoben.

Hinweis: Sie werden durch die Nebenbestimmungen III.3.2 und III.3.3 des vorliegenden Bescheids ersetzt.

III.3.2 In den Arbeitsbereichen A2, A4 und A6 dürfen nur bei ungestörtem Betrieb der jeweils nachgeschalteten Abgasreinigungsanlagen emissionsverursachende Arbeitsvorgänge (wie z. B. Umfüllen) durchgeführt werden.

Im Fall des Arbeitsbereichs A6 muss darüber hinaus der schadlose Einsatz der Abluft als Primärluft in den Drehrohren der IM-Anlage gewährleistet sein.

Diese Regelungen gelten nicht für Maßnahmen zur Gefahrenabwehr in laufenden Umfüll- oder Sortierarbeiten, soweit diese in dem Umfang, der für eine Gefahrenabwehr erforderlich ist, unverzüglich zu Ende geführt werden.

III.3.3 Hinter dem Aktivkohlefilter ist in der Abgasführung ein Messplatz mit Probenahmestelle einzurichten, der die Anforderungen der Nr. 5.3.1 TA Luft erfüllt.

Entgegen der im Lageplan im Kapitel 4.7.4 der Antragsunterlagen vorgesehenen Einbaustelle auf der Saugseite des Abgasventilators ist der Messplatz mit Probenahmestelle auf der Druckseite des Abgasventilators einzurichten.

Die genaue Ausführung des Messplatzes sowie der Probenahmestelle ist mit der Bezirksregierung Münster, Dezernat 53, vor Errichtung abzustimmen.

III.3.4 In der Nebenbestimmung III.3.4 der Genehmigung²¹ vom 08.12.2016 wird der Halbsatz „sowie hinter dem Staubfilter des Arbeitsbereichs A5 vor deren Zusammenführung“ ersatzlos gestrichen.

III.3.5 Die Nebenbestimmung III.3.6.5 des Genehmigungsbescheids²² vom 08.12.2016 wird hiermit aufgehoben.

Hinweis: Sie wird durch die Nebenbestimmungen III.3.6 des vorliegenden Bescheids ersetzt.

III.3.6 Für die Kontrolle und die Wartung des Aktivkohlefilters, des vorgeschalteten Staubfilters sowie der in den Arbeitsbereichen A4 und A6 betriebenen Wäschern ist jeweils eine Betriebsanweisung zu erstellen und der Bezirksregierung Münster spätestens 4 Wochen vor der beabsichtigten Inbetriebnahme der Anlage zur Zustimmung vorzulegen.

²⁰ Aktenzeichen 500-53.0037/16/8.1.1.1

²¹ Aktenzeichen 500-53.0037/16/8.1.1.1

²² Aktenzeichen 500-53.0037/16/8.1.1.1

- III.3.7 Der Sicherheitsbericht nach Störfall-Verordnung für die Gesamtanlage ist bis 3 Monate nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage fortzuschreiben und unter Bezugnahme auf diese Nebenbestimmung der Bezirksregierung Münster, Dezernat 53, in einfacher Ausfertigung zu übersenden.
- III.3.8 Bei der Fortschreibung des Sicherheitsberichtes sind insbesondere nachfolgende Sachverhalte zu berücksichtigen:
- Die Fortschreibung hat den tatsächlichen Sachverhalt, d. h. "wie gebaut", zu berücksichtigen.
 - Die sicherheitsrelevanten Anlageteile (Anlageteile mit besonderem Stoffinhalt oder mit besonderer Funktion) sind konkret zu beschreiben.
- III.4 Festlegungen zum Arbeitsschutz**
- III.4.1 Der in den Antragsunterlagen unter Kapitel 4.8 enthaltene Prüfbericht²³ nach § 18 BetrSichV ist im Ganzen zu beachten. Insbesondere sind die unter Nr. 8. vorgeschlagenen Maßgaben umzusetzen.
- III.5 Festlegungen zum Gewässerschutz**
- Keine neuen Festlegungen -
- III.6 Festlegungen zur Abfallwirtschaft**
- Keine neuen Festlegungen -
- III.7 Festlegungen zum Bodenschutz**
- Keine neuen Festlegungen -
- III.8 Festlegungen zum Natur- und Artenschutz**
- Keine neuen Festlegungen -

IV. Hinweise

IV.1 Hinweise zum Immissionsschutz

- IV.1.1 Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen sind.

Entscheidungen aufgrund von wasserrechtlichen Vorschriften werden mit in die Genehmigung nach BImSchG eingeschlossen, soweit es sich nicht um

²³ Prüfbericht des TÜV NORD Systems GmbH & Co. KG vom 14.12.2017, Akten-Nr.: 0650891600

Bewilligungen und Erlaubnisse nach § 8 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) handelt.

Bei Benutzung von Gewässern, insbesondere bei einer Entnahme von Wasser oder bei einer Einleitung von Abwässern, ist ein gesonderter Antrag auf Erlaubnis oder Bewilligung nach den Vorschriften des WHG bei der zuständigen Behörde zu stellen.

- IV.1.2 Gemäß § 16 BImSchG bedarf die wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können.

Die Genehmigung ist insbesondere erforderlich, wenn aufgrund anderer behördlicher Entscheidungen (Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Befreiungen, usw.) wesentliche Änderungen der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage notwendig werden und wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können.

Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn durch die Änderung hervorgerufene nachteilige Auswirkungen offensichtlich gering sind und die Erfüllung der sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ergebenden Anforderungen sichergestellt ist.

In diesem Fall ist der Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage gemäß § 15 BImSchG verpflichtet, der zuständigen Behörde die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage einen Monat bevor mit der Änderung begonnen wird, anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 beizufügen, soweit diese für die Prüfung, ob das Vorhaben genehmigungspflichtig ist, erforderlich sein können.

Vorstehendes gilt entsprechend für eine Anlage, die nach § 67 Abs. 2 oder vor Inkrafttreten des BImSchG nach § 16 Abs. 4 der Gewerbeordnung anzuzeigen war.

- IV.1.3 Wird beabsichtigt, den Betrieb der Anlage oder von Anlageteilen, die für sich selbst genommen eine Genehmigungspflicht nach dem BImSchG hervorrufen, einzustellen, so ist der Zeitpunkt der Einstellung der Bezirksregierung Münster (Dezernat 53, Immissionsschutz – einschließlich anlagenbezogener Umweltschutz) anzuzeigen. Die teilweise Stilllegung einer Anlage begründet keine Anzeigepflicht.

Die Anzeigepflicht trifft auch auf Anlagen zu, die als gemeinsame Anlagen nach § 1 Abs. 3 der 4. BImSchV oder als selbständig genehmigungsbedürftiger Teil einer gemeinsamen Anlage betrieben werden sowie auf solche Teile oder Nebeneinrichtungen, bei denen eine gesonderte Genehmigung lediglich aufgrund von § 1 Abs. 4 der 4. BImSchV nicht erteilt wurde. Der Anzeige sind Unterlagen beizufügen, aus denen die Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 des BImSchG ersichtlich ist.

IV.2 Hinweis zum Baurecht

- IV.2.1 Bei der Ausführung des Vorhabens sind die bauordnungsrechtlichen Vorschriften in der zurzeit gültigen Fassung zu beachten.

V. Begründung

V.1 Sachverhalt

Das mit Bescheid²⁴ vom 08.12.2016 genehmigte, aber noch nicht vollständig errichtete Abfallzwischenlager mit den zugehörigen Arbeitsbereichen soll mit folgenden Abweichungen von der vorgenannten Genehmigung fertiggestellt werden:

- Der Bereich A4 zum Umfüllen reaktiver Stoffe soll eine zweite Umfüllkabine erhalten. Die zwei Umfüllkabinen sollen gegeneinander verriegelt werden, sodass sie nicht zeitgleich betrieben werden können.
- Der für den Bereich A5 genehmigte Umfüllshredder für staubhaltige Abfälle soll nebst dem zugehörigen Staubfilter entfallen.
- Die mobile Airbag-Deaktivierungsanlage, die gemäß der Genehmigung auf der Multifunktionsfläche des Zwischenlagers betrieben werden darf, soll zusätzlich im Bereich A5 aufgestellt und betrieben werden dürfen.
- Im Bereich A6 für die Tankwagenverladung soll die Lage der Umfüllkabinen geändert werden und die genehmigte TKW-Verladung aus Tankwagen in ISO-Container entfallen. Ferner soll die in diesem Bereich anfallende Abluft nicht wie bislang genehmigt der Abluftbehandlungsanlage des Zwischenlagers zugeführt werden. Es ist nunmehr beantragt, diese Abluft den Drehrohren der IM-Anlage als Primärluft zur Verbrennung zuzuführen.
- Der genehmigte Aktivkohlefilter mit loser A-Kohle-Schüttung des Zwischenlagers soll durch einen A-Kohle-Patronenfilter mit vorgeschaltetem Staubfilter ersetzt werden.
- Der Wärmetauscher für die Heizwärme des Zwischenlagers soll nicht - wie genehmigt - im Wasserhaus des RZR Herten, sondern im Technikraum des Zwischenlagers errichtet und betrieben werden.

V.2 Ablauf des Genehmigungsverfahrens

Mit Schreiben vom 18.12.2017 haben Sie eine Änderungsgenehmigung zur Durchführung der unter V.1. aufgeführten Maßnahmen beantragt. Der Antrag wurde mit Unterlagen vom 16.03.2018 überarbeitet. Durch die Überarbeitung des Antrags wurden die Belange anderer Behörden nicht berührt; daher wurde keine erneute Behördenbeteiligung durchgeführt.

²⁴Aktenzeichen 500-53.0037/16/8.1.1.1

V.2.1 Beteiligungen

Der Genehmigungsantrag und die Antragsunterlagen haben nachstehenden Behörden und Stellen zur Prüfung und Stellungnahme vorgelegen:

- Bürgermeister der Stadt Herten (Fachbereich Stadtplanung, Bauordnung, präventiver Brandschutz)
- Dezernat 53.9 (Bezirksregierung Münster, Störfallrecht)
- Dezernat 55 (Bezirksregierung Münster, Technischer Arbeitsschutz)

Die beteiligten Stellen haben die Unterlagen geprüft und keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben erhoben. Die von den beteiligten Behörden vorgeschlagenen erforderlichen Nebenbestimmungen und Hinweise wurden in den Genehmigungsbescheid übernommen.

Einer weiteren Koordinierung von selbstständigen Zulassungsverfahren sowie von Inhalts- und Nebenbestimmungen bedurfte es nicht.

V.2.2 Umweltverträglichkeitsprüfung

Ihre Anlage ist in der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) unter Nr. 8.1.1.1 aufgeführt und fällt somit unter den Anwendungsbereich dieses Gesetzes. Gemäß § 5 UVPG wurde auf der Grundlage Ihrer Angaben sowie eigener Informationen geprüft, ob nach §§ 6 bis 14 UVPG für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht oder nicht. Bei der in diesem Rahmen gemäß § 9 Abs. 1 Satz 2 UVPG durchzuführenden allgemeinen Vorprüfung wurde im Ergebnis festgestellt, dass es einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne des UVPG als unselbstständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf.

Die Bekanntgabe dieser Feststellung erfolgte gemäß § 5 Abs. 2 UVPG am 13.04.2018 in der Recklinghäuser Zeitung (Kreisausgabe) sowie in der WAZ (Ausgabe Recklinghausen), im Amtsblatt Nr. 15 vom 13.04.2018 für den Regierungsbezirk Münster sowie auf der Internetseite der Bezirksregierung Münster (www.bezreg-muenster.de).

V.2.3 Öffentliche Bekanntmachung

Von einer öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens konnte auf Antrag gem. § 16 Abs. 2 BImSchG abgesehen werden, weil durch die beabsichtigten Änderungen der Anlage für die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen keine erheblich nachteiligen Auswirkungen zu besorgen sind.

Die Verpflichtung zur öffentlichen Bekanntmachung von Genehmigungsbescheiden von IED-Anlagen im Internet gilt gem. Erlass des MKULNV vom 9. Juli 2013, Az.: V-2 aber auch dann, wenn im Verfahren gem. § 16 Abs. 2 BImSchG von einer Öffentlichkeitsbeteiligung abgesehen wurde. Ich beabsichtige daher, den Bescheid im Internet öffentlich bekannt zu machen.

V.2.4 Ausgangszustandsbericht (AZB)

Ein Ausgangszustandsbericht war bereits Gegenstand der Änderungsgenehmigung²⁵ zur Errichtung und zum Betrieb einer Sonderchargenstation für die IM-Anlage des RZR Herten. Im Zuge des Genehmigungsverfahrens²⁶ zur Errichtung und zum Betrieb eines zusätzlichen Abfallzwischenlagers mit Arbeitsbereichen wurde der AZB fortgeschrieben. Die aktuelle Fortschreibung vom 07.11.2016 wurde der Bezirksregierung Münster mit Schreiben vom 17.11.2016 vorgelegt und erfüllt die Anforderungen und Ziele des § 10 Abs. 1a BImSchG.

V.3 Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist eine gebundene Entscheidung, die nach § 6 BImSchG zu erteilen ist, wenn

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer aufgrund § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und
2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der wesentlichen Änderung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Das Vorhaben wurde von mir unter Beteiligung der zuständigen Behörden und Stellen auf seine Übereinstimmung mit den öffentlich-rechtlichen Vorschriften überprüft.

V.3.1 Umweltbezogene Betrachtung

BVT Merkblatt

Das BVT-Merkblatt über beste verfügbare Techniken der Abfallverbrennung vom Juli 2005 ist derzeit in Überarbeitung und entspricht nicht den Anforderungen des § 3 Abs. 6a BImSchG. Der Stand der Technik wird bei der Abfallverbrennung von der 17. BImSchV hinsichtlich der Vorsorge im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG abgebildet. Die Anforderungen der 17. BImSchV werden von der Anlage erfüllt.

Luftverunreinigungen

Alle technischen Parameter der Verbrennungsanlagen des RZR Herten, insbesondere:

- die zugelassenen Abfallarten,
- die maximal zulässigen Durchsatzleistungen an Abfällen,
- die maximal zulässigen Feuerungswärmeleistungen,
- die maximal zulässigen Dampfmenngen sowie
- die maximal zulässigen Abgasvolumenströme

bleiben unverändert.

Für die Abluftquelle des Zwischenlagers wurden im Genehmigungsbescheid²⁷ vom 08.12.2016 Emissionsgrenzwerte gemäß den Anforderungen der TA Luft festgesetzt. Aufgrund der eingesetzten Abluftreinigungstechnik ist zu erwarten, dass die Emissionsgrenzwerte sicher eingehalten werden.

²⁵ Änderungsgenehmigung gem. §§ 6 und 16 BImSchG vom 19.12.2014, Aktenzeichen 500-53.0080/14/8.1.1.1

²⁶ Änderungsgenehmigung gem. §§ 6 und 16 BImSchG vom 08.12.2016, Aktenzeichen 500-53.0037/16/8.1.1.1

²⁷ Aktenzeichen 500-53.0037/16/8.1.1.1

Durch das beantragte Vorhaben kommen keine Emissionsquellen hinzu und der Abluftvolumenstrom der genehmigten Quelle reduziert sich um ca. 1.000 m³/h auf 24.600 m³/h im Normzustand. Damit wird der Bagatellmassenstrom nach Nr. 4.6.1.1 Abs. 4 lit. a) der TA Luft - unterhalb dessen die Bestimmung von Immissionskenngrößen in der Regel entfallen soll - lediglich zu ca. 50 % ausgeschöpft.

Vor diesem Hintergrund kann auch ein relevantes Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten im Rahmen der praktischen Vernunft ausgeschlossen werden. Es sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Immissionssituation zu erwarten.

Der beantragte Wegfall des Shredders für staubhaltige Abfälle im Arbeitsbereich A5 nebst dem zugehörigen Staubfilter sowie die geänderten Abluftbehandlungen erforderten die Aufhebung der Nebenbestimmungen III.3.2, III.3.3 und III.3.6.4 des Genehmigungsbescheids vom 08.12.2016. Im Gegenzug wurde die Festlegung der Nebenbestimmungen III. 3.2, III.3.3 und III.3.6 im vorliegenden Bescheid erforderlich. Ferner erfolgt mit der Nebenbestimmung III.3.4 des vorliegenden Bescheides eine Änderung der Nebenbestimmung III.3.4 des Bescheides vom 08.12.2016, die wegen des Wegfalls des Shredders für staubhaltige Abfälle nebst nachgeschaltetem Staubfilter erforderlich wurde.

Lärmimmissionen

Im Rahmen des früheren Genehmigungsverfahrens zur Errichtung und zum Betrieb des Zwischenlagers mit Arbeitsbereichen wurden mittels Lärmgutachten die von der damaligen Anlagenerweiterung verursachten Geräuschimmissionen prognostiziert und beurteilt. Der Gutachter kam zu dem Schluss, dass die Immissionsrichtwerte an allen Immissionsorten zur Tag- und Nachtzeit um mindestens 12 dB(A) unterschritten werden und die Immissionsorte sich damit außerhalb des Einwirkungsbereichs der Anlage befinden. Ferner bescheinigte der Gutachter, dass an den Immissionsorten auch keine Maximalwerte durch einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen zu erwarten sind, die die Tagesrichtwerte um mehr als 30 dB(A) und die Nachtrichtwerte um mehr als 20 dB(A) überschreiten.

Durch das nunmehr beantragte Vorhaben ist eine relevante Änderung der Lärmemissionen und damit der Lärmimmissionen im Umfeld der Anlage offensichtlich auszuschließen.

Geruchsimmissionen

Das beantragte Vorhaben hat offensichtlich keine Auswirkungen auf das Emissionsverhalten des RZR Herten hinsichtlich Gerüche. Somit können durch das Vorhaben bedingte relevante Geruchsimmissionen im Umfeld des RZR Herten weiterhin ausgeschlossen werden.

Abfalleinsatz und Abfallerzeugung

Durch das Vorhaben ergeben sich hierzu keine Änderungen.

Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Mit dem beantragten Vorhaben sind keine Änderungen im Bereich „Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“ verbunden.

Abwasser und Rückhaltung von Löschwasser

Das beantragte Vorhaben wird hinsichtlich der Ableitung anfallender Niederschlagswässer sowie der Rückhaltung ggf. anfallenden Löschwassers in die jeweils bestehenden Konzepte eingebunden.

Die Gesamtanlage "RZR Herten" - einschließlich des beantragten Vorhabens - bleibt hinsichtlich des betrieblichen Abwassers weiterhin abwasserfrei.

Störfallrecht

Das RZR Herten ist ein Betriebsbereich im Sinne der Störfallverordnung.

Im Rahmen des Vorhabens erfolgt keine Änderung der im Zwischenlager und den zugehörigen Arbeitsbereichen eingesetzten Stoffe und Stoffmengen. Ferner werden keine Änderungen im Umgang mit den Stoffen beantragt, die ein erhöhtes Risiko bergen.

Das Vorhaben stellt keine störfallrelevante Änderung des Betriebsbereichs im Sinne des § 3 Abs. 5b) BImSchG dar. Der angemessene Sicherheitsabstand bleibt unverändert.

Die erforderliche Fortschreibung des Sicherheitsberichts nach Störfallverordnung wird mit den Nebenbestimmungen III.3.7 und III.3.8 sichergestellt. Aus störfallrechtlicher Sicht bestehen gegen das Vorhaben daher keine Bedenken.

Anlagensicherheit unter dem Aspekt der BetrSichV

Unter Kapitel 4.8 ist den Antragsunterlagen ein Prüfbericht²⁸ nach § 18 BetrSichV zum Antrag auf Erlaubnis der erlaubnisbedürftigen Änderung beigelegt. Der Sachverständige kommt zu dem Ergebnis, dass die Dampfkesselanlagen bei Einhaltung der in den Antragsunterlagen genannten Maßnahmen einschließlich der in der BetrSichV an überwachungsbedürftigen Anlagen vorgesehenen Prüfungen sowie der im Prüfbericht aufgeführten Maßgaben sicher betrieben werden können.

Die Beachtung des Prüfberichts als Ganzes sowie insbesondere die Umsetzung der im Prüfbericht aufgeführten Maßgaben wird mit der Nebenbestimmung III.4.1 sichergestellt.

Ferner wird das Vorhaben in der 1. Fortschreibung des Explosionsschutzdokuments²⁹ des Zwischenlagers berücksichtigt. Die Fortschreibung ist als Bestandteil der Antragsunterlagen bei Errichtung und Betrieb des Zwischenlagers mit seinen Arbeitsbereichen umzusetzen.

Vor diesem Hintergrund bestehen gegen das Vorhaben auch hinsichtlich der Anlagensicherheit unter dem Aspekt der BetrSichV keine Bedenken.

Regelmäßige Wartung

Die Nebenbestimmung III.1.6 regelt die Anforderungen an die regelmäßige Wartung (siehe § 21 Abs. 2a Nr. 3 a) der 9. BImSchV).

²⁸ Prüfbericht des TÜV NORD Systems GmbH & Co. KG vom 14.12.2017, Akten-Nr.: 0650891600

²⁹ Stand 13.12.2017 (Erstfassung 18.03.2016)

Natur- und Artenschutz

Gegenstand des Vorhabens sind die oben genannten Änderungen des bereits mit Bescheid vom 08.12.2016 genehmigten Abfallzwischenlagers mit Arbeitsbereichen, das sich auf dem Betriebsgelände des RZR Herten im ausgewiesenen Industriegebiet befindet. Mit dem Vorhaben sind keine Änderungen der zugelassenen Abfallarten, der Lager- und Bereitstellungskapazitäten oder der Durchsatzleistungen der Arbeitsbereiche verbunden. Auch die baulichen Abmessungen des Gebäudes ändern sich nicht. Abrissarbeiten finden nicht statt.

Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt am Standort sowie im Umfeld der Anlage werden durch das Vorhaben offensichtlich nicht berührt.

Insgesamt ist festzustellen, dass Belange des Natur- und Artenschutzes der Erteilung der Genehmigung nicht entgegenstehen.

Verkehrsbelastung

Mit dem Vorhaben ist keine zusätzliche Verkehrsbelastung verbunden.

V.3.2 Fachtechnische Prüfung

Die beteiligten Behörden und Stellen haben die Unterlagen fachtechnisch geprüft. Abgesehen von Vorschlägen für Nebenbestimmungen und Hinweise haben die unter V.2.1 genannten Behörden und Stellen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben geäußert. Die vorgeschlagenen erforderlichen Nebenbestimmungen und Hinweise wurden in den Genehmigungsbescheid übernommen.

V.4 Rechtliche Begründung der Entscheidung

Die Prüfung hat ergeben, dass die Voraussetzungen nach § 6 BImSchG unter Berücksichtigung der im Abschnitt III. festgelegten Nebenbestimmungen für die Genehmigungserteilung vorliegen; die sich aus §§ 5 und 7 BImSchG ergebenden Pflichten werden erfüllt, die Belange des Arbeitsschutzes sind gewahrt, und auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Da insgesamt durch das Vorhaben bei antragsgemäßer Ausführung und unter Berücksichtigung der Anforderungen im Bescheid schädliche Umwelteinwirkungen nicht verursacht und erhebliche Nachteile etc. im Sinne des BImSchG nicht herbeigeführt werden sowie andere öffentlich-rechtliche Belange dem Vorhaben nicht entgegenstehen, war gemäß § 6 BImSchG die Genehmigung nach § 16 BImSchG zu erteilen.

Für die Erteilung der beantragten Genehmigung ist aufgrund § 2 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) die Zuständigkeit der Bezirksregierung Münster gegeben.

VI. Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin. Sie werden aufgrund des GebG NRW in Verbindung mit der AVerwGebO NRW wie folgt festgesetzt:

voraussichtliche Errichtungskosten (E) incl. MwSt.

110.000,00 €

Die Gebühren für eine Genehmigung gemäß BImSchG sind nach Tarifstelle 15 a.1.1 anhand der Errichtungskosten degressiv gestaffelt zu berechnen:

1.a	bis zu 500.000,00 €	
	$500 + 0,005 \times (E - 50.000)$	
	$500 + 0,005 \times (110.000 - 50.000)$	
	(jedoch mindestens 500,00 €)	800,00 €

Die Gebühr für Amtshandlungen nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) richtet sich nach Tarifstelle 15h.5 der AVerwGebO. Hierbei wird der Zeitaufwand für jede angefangenen 15 Minuten angesetzt. Die im Zusammenhang mit der Behördentätigkeit anfallenden Vorbereitungs-, Fahr-, Warte- und Nachbereitungszeiten werden als Zeitaufwand mitberechnet.

Im Runderlass des Ministeriums des Innern - 14-36.08.06 - vom 17.04.2018 werden die Stundensätze für die Berechnung des Verwaltungsaufwandes genannt.

Im vorliegenden Fall erforderte die Amtshandlung folgenden Aufwand für die

- Laufbahngruppe 2 ab dem 2. Einstiegsamt, ehemals höherer Dienst	0,25 Std. x 84,00 € = 21,00 €
- Laufbahngruppe 2 ab dem 1. Einstiegsamt bis unter dem 2. Einstiegsamt, ehemals gehobener Dienst	8,0 Std. x 70,00 € = 560,00 €
- Laufbahngruppe 1 ab dem 2. Einstiegsamt, ehemals mittlerer Dienst	0,5 Std. x 61,00 € = 30,50 €

Folgende Auslagen sind angefallen:

- Öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt	91,00 €
- Öffentliche Bekanntmachung in der Hertener Allgemeinen Zeitung	888,98 €
- Öffentliche Bekanntmachung in der Westdeutschen Allgemeinen Zeitung	351,43 €

Somit werden als Kosten insgesamt festgesetzt **2.742,91 €**

Ich bitte, den Betrag in Höhe von 2.742,91 € an die Landeskasse bei der Landesbank Hessen-Thüringen zu überweisen. Die zahlungsrelevanten Angaben bitte ich der beigefügten Kostenrechnung zu entnehmen.

VII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in 48143 Münster, Aegidiikirchplatz 5 erheben. Die Klage ist schriftlich einzulegen.

Vor dem Oberverwaltungsgericht muss sich jeder Beteiligte - außer in Prozesskostenhilfungsverfahren - durch eine prozessbevollmächtigte Person vertreten lassen. Als Prozessbevollmächtigte sind nur die in § 67 Abs. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO NRW) bezeichneten und ihnen Kraft Gesetzes gleichgestellten Personen zugelassen.

Abweichend hiervon muss bei isolierter Anfechtung der Kostenentscheidung (wenn nur diese angefochten werden soll) innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen erhoben werden. Die Klage ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV).

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Im Auftrag

Eller

Anhang I Inhaltsverzeichnis der Antragsunterlagen

zum Genehmigungsbescheid 500-53.0090/17/8.1.1.1

- 1. Antragsformular**
- 2. Allgemeine Angaben**
 - 2.1 Vorbemerkung
 - 2.2 Angaben zur Antragstellerin, Betreiberin, Entwurfsverfasserin
 - 2.3 Standort der Anlage
 - 2.4 Genehmigungsrechtlicher Sachstand
 - 2.5 Antragsgegenstand
 - 2.6 Standort- und Umfeldbeschreibung
 - 2.6.1 Allgemeines
 - 2.6.2 Darstellung der Nutzungsstruktur im Umfeld des RZR Herten
 - 2.6.2.1 Wohnbebauungen
 - 2.6.2.2 Gewerbe- und Industrieflächen
 - 2.6.2.3 Verkehrswege
 - 2.6.2.4 Gewässer
 - 2.6.2.5 Überschwemmungsgebiete
 - 2.6.2.6 Ver- und Entsorgung
 - 2.6.2.7 Bergehalden
 - 2.6.2.8 Wald
 - 2.6.2.9 Freiflächen / sonstige Flächen
 - 2.6.3 Naturschutzgebiete
 - 2.6.3.1 Herner Stadtgebiet
 - 2.6.3.2 Herner / Gelsenkirchener Stadtgebiet
 - 2.6.3.3 Stadtgebiet Gelsenkirchen
 - 2.6.3.4 Stadtgebiet Herten
 - 2.6.3.5 Stadtgebiet Herten / Recklinghausen
 - 2.6.4 Landschaftsschutzgebiete
 - 2.6.4.1 Stadtgebiet Gelsenkirchen
 - 2.6.4.2 Stadtgebiet Herne
 - 2.6.4.3 Stadtgebiet Herten / Recklinghausen
 - 2.6.4.4 Stadtgebiet Recklinghausen
 - 2.6.4.5 Stadtgebiet Herten
 - 2.6.5 Gesetzlich geschützte Biotope
 - 2.6.5.1 Stadtgebiet Gelsenkirchen

- 2.6.5.2 Stadtgebiet Gelsenkirchen / Herne
- 2.6.5.3 Stadtgebiet Herne
- 2.6.5.4 Stadtgebiet Herten
- 2.6.5.5 Stadtgebiet Recklinghausen
- 2.6.6 Landschaftsbestandteile
- 2.6.6.1 Stadtgebiet Herne
- 2.6.6.2 Stadtgebiet Recklinghausen
- 2.6.7 Literaturverzeichnis
- 2.6.8 Abbildungen
- 2.6.8.1 Topographische Karte
- 2.6.8.2 Gewässer
- 2.6.8.3 Naturschutzgebiete
- 2.6.8.4 Landschaftsschutzgebiete
- 2.6.8.5 Gesetzlich geschützte Biotope
- 2.6.8.6 Landschaftsbestandteile
- 2.6.9 Matrix zur Bewertung der Umweltverträglichkeit
- 2.7 UVP-Pflicht
- 2.8 Angaben in Anlehnung an § 4a der 9. BImSchV
- 2.9 Angaben zu den Herstellungskosten

3. Kartenwerk

- 3.1 Topographische Karte
- 3.2 Deutsche Grundkarte
- 3.3 Übersichtsplan RZR

4. Beschreibung des Vorhabens

- 4.1 Vorbemerkung
- 4.2 Änderungen im Bereich A5
 - 4.2.1 Genehmigte Situation (Kurzüberblick)
 - 4.2.2 Zukünftige Nutzung (Änderung A5)
- 4.3 Änderungen im Bereich A4
 - 4.3.1 Genehmigte Situation (Kurzüberblick)
 - 4.3.2 Beschreibung der Änderung
- 4.4 Änderungen im Bereich A6
 - 4.4.1 Genehmigte Nutzung (Kurzüberblick)
 - 4.4.2 Beschreibung der Änderung
- 4.5 Änderungen Abluftkonzept
 - 4.5.1 Genehmigte Nutzung (Kurzüberblick)
 - 4.5.2 Beschreibung der Änderung

- 4.5.2.1 Behandlung Teilabluftströme A1, A2, A4, L11, L12 und L13
- 4.5.2.2 Behandlung Teilabluftstrom A6
 - 4.5.2.2.1 Technische Ausrüstung und Funktion
 - 4.5.2.2.2 Sicherheitskonzept der rückzündschlagsicheren Eindüsung
 - 4.5.2.2.3 Steuerung der Abluftabsauganlage
- 4.5.3 Heizung/Wärmeversorgung ZWL-RZR (Bestand und Änderung)
- 4.6 Gewässerschutz, Brandschutz, Ex-Schutz, Störfallverordnung
- 4.7 Zeichnerische Unterlagen
 - 4.7.1 Aufstellungsplan ZWL
 - 4.7.2 Grundfließbild RZR Herten
 - 4.7.3 Prozessschema ZWL-RZR
 - 4.7.4 Zwischenlager Blockschaltbild Lüftung, Heizung, Abluft
 - 4.7.5 Blockschaltbild Bereich A6 TKW-Verladung
 - 4.7.6 Zwischenlager RI-Fließbild
- 4.8 Prüfbericht gemäß § 18 Abs. 1 BetrSichV
- 5. Arbeitsschutz**
 - 5.1 Schutzmaßnahmen für A5
 - 5.2 Angaben zur Lärmentwicklung in A5
 - 5.3 Entwicklung der Raumluftqualität in A5 / Lüftung
 - 5.3.1 Berechnung der Entwicklung der Sauerstoffkonzentration im Raum A5 bei Betrieb der Deaktivierung
- 6. Auswirkungen**
- 7. Formulare 2-8 zum Genehmigungsverfahren (BImSchG)**
 - 7.1 Vorbemerkung
 - 7.2 Formulare BImSchG
- 8. Explosionsschutzdokument**

Anhang II Zitierte Vorschriften

zum Genehmigungsbescheid 500-53.0090/17/8.1.1.1

AVerwGebO NRW	Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung vom 03.07.2001 (GV. NRW. S. 262; SGV. NRW. 2011), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12.12.2017 (GV.NRW. S. 946)
ArbSchG	Arbeitsschutzgesetz vom 07.08.1996 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert durch Artikel 427 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474, 1537)
BauGB	Baugesetzbuch in der Neufassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634)
BauO NRW	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung vom 15.12.2016 (GV. NRW. S. 1162) zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 21.12.2017 (GV. NRW S. 1005)
BetrSichV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung) in der Fassung der Verordnung vom 03.02.2015 (BGBl. I S. 49), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 15.11.2016 (BGBl. I S. 2549, 2555)
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18.07.2017 (BGBl. I S. 2771, 2773)
4. BImSchV	Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.05.2017 (BGBl. I S. 1440)
12. BImSchV	Störfall-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.03.2017 (BGBl. I S. 483), zuletzt geändert durch Artikel 58 des Gesetzes vom 29.03.2017 (BGBl. I S. 626, 637), berichtigt am 02.10.2017 (BGBl. I S. 3527)
17. BImSchV	Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 1021, 1044), berichtigt am 07.10.2013 (BGBl. I S. 3754)

ERVV	Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) Zuletzt geändert durch Verordnung vom 09.02.2018 (BGBl. I S. 200)
GebG NRW	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08.12.2015 (GV. NRW.2015 S. 836)
GewO	Gewerbeordnung vom 22.02.1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2789)
Runderlass für Richtwerte Verwaltungsaufwand	Richtwerte für die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes bei der Festlegung der nach dem Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen zu erhebenden Verwaltungsgebühren; Runderlass des Ministeriums des Innern vom 30.04.2018 - 14-36.08.06 - (MBL. NRW. 2018 S. 191 bis 246)
TA Luft	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – Erste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz – vom 24.07.2002 (GMBL. S. 511)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.09.2017 (BGBl. I S. 3370, 3376)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 11 Abs. 24 des Gesetzes vom 18.07.2017 (BGBl. I S. 2745, 2754)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.07.2017 (BGBl. I S. 2771)
ZustVU	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz vom 03.02.2015 (GV. NRW. S. 268), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 08.11.2016 (GV.NRW. S. 978)